

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Büchlberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 01.11.2014

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

ZWEITER TEIL: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 2 Widmungszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

DRITTER TEIL: Die einzelnen Grabstätten.

Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

- § 8 Allgemeines
- § 9 Arten der Grabstätten
- § 10 Einzelgrabstätten
- § 11 Familiengrabstätten
- § 12 Urnengrabstätten und Urnengruften und Urnenerdgräber
- § 13 Ausmaße der Erdgrabstätten
- § 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

- § 15 Errichtung von Grabmälern
- § 16 Ausmaße der Grabmäler, Einfriedungen und Urnenabdeckplatten
- § 17 Gestaltung der Grabmäler und Urnenabdeckplatten
- § 18 Standesicherheit
- § 19 Entfernung der Grabmäler

VIERTER TEIL: Das gemeindliche Leichenhaus

- § 20 Widmungszweck, Benutzung
- § 21 Benutzungszwang

FÜNFTER TEIL: Leichentransportmittel

- § 22 Leichentransport

SECHSTER TEIL: Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 23 Leichenpersonal
- § 24 Leichenträger
(Überführungsdienst)
- § 25 Friedhofswärter
(Bestattungsdienst)

SIEBTER TEIL: Bestattungsvorschriften

- § 26 Anzeigepflicht
- § 27 Ruhezeiten
- § 28 Umbettungen

ACHTER TEIL: Übergangs-/ Schlussbestimmungen

- § 29 Haftungsausschluß
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Anordnungen für den
Einzelfall; Zwangsmittel
- § 32 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 – 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20 f.),
3. die Leichentransportmittel (§ 22),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23 – 25),

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhund),
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
 5. Versammlung oder ähnliche Veranstaltungen, wenn sie keinen religiösen Hintergrund haben.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist für die Versagung der gewerblichen Tätigkeit gleichfalls ausreichend.
- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittgeschwindigkeit. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten in Grabfelder mit fortlaufender Nummerierung eingeteilt.
- (3) Die Grabherstellung und Beisetzung wird durch die Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte durchgeführt.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (§ 10),
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 3. Urnengrabstätten und Urnengruften (§ 12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Grab zu.

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Einzelgrab dürfen bis zu zwei Leichen (Tiefenlage und Normallage) beigesetzt werden. Die Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit aufgelöst oder nach den Bedingungen des § 11 Abs. 2 bis 7 weiter verlängert werden.

§ 11 Familiengrabstätten (Wahlgräber)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das

Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnengrabstätten und Urnengruften und Urnenerdgräber

- (1) Urnengrabstätten sind oberirdische Urnennischen, die wahlweise belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) bereitgestellt werden.
- (2) Urnengruften sind unterirdische Urnenstellplätze, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Im Feld 17 in der „Urnenuiese“ sind nur Urnenerdbestattungen gestattet. Erdbestattungen werden in diesem Feld ausgeschlossen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber und über Wahlgräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Erdgrabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 3):	Länge: max. 1,70 m,	Breite: 1,00 m
2. Wahlgräber (§ 11):	Länge: max. 1,70 m,	Breite: 1,50 m
3. Urnengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	Länge: max. 1,50 m,	Breite: 1,10 m
4. Urnengruften (§ 12 Abs. 2):	Stellplatz für anonyme und öffentliche Bestattungen	
- (2) Der Abstand zwischen den Einzelgräbern (§ 10) sowie den Wahlgräbern (11) darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Eingrabetiefe der Erdgrabstätten bis zur Unterkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:
 - wenigstens 1,50 m bei Normallage,
 - wenigstens 2,20 m bei Tieflage,
 - wenigstens 2,60 m bei Extratiefenlage,
 - wenigstens 0,80 m für Urnen.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei allen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung verpflichtet. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte anderweitig zu vergeben. Die Kosten für diese etwaige Ersatzvornahme trägt der Nutzungsberechtigte oder dessen gesetzlicher Nachfolger. Das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen und Urnenabdeckplatten

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräber (§ 10 Abs. 1):		Höhe	1,50 m,	Breite	1,00 m
2. bei Wahlgräber (§ 11):		Höhe	1,50 m,	Breite	1,50 m
3. bei Urnengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	Doppelkammer	Höhe	0,38 m,	Breite	0,27 m
	Familienkammer	Höhe	0,38 m,	Breite	0,49 m
4. bei Urnengruften (§ 12 Abs. 2):	Doppelkammer	Höhe	0,38 m,	Breite	0,27 m
	Familienkammer	Höhe	0,38 m,	Breite	0,49 m.
5. Urnenabdeckplatten (§ 12 Abs. 3):	pro Urne	Länge	0,30 m,	Breite	0,30 m.
- (2) Feld 14 (Einzelgräber) und Feld 18 (Wahlgräber) sind besonders gestaltete Friedhofflächen. Hier unterliegen Grabmäler in ihrer Art, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

- (3) Grabeinfassungen aus Granit (7 – 10 cm) sind in allen Feldern des Friedhofes erlaubt, diese dürfen die Ausmaße (siehe (1)) nicht überschreiten. Für Beschädigungen jeglicher Art übernimmt die Gemeinde Büchlberg keine Haftung.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler und Urnenabdeckplatten

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Die Urnenabdeckplatten sind einheitlich in Farbe und Schrift zu gestalten.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Bei Nichtentfernen wird das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt. Es geht, falls es nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt wird, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung

- (1) Das gemeindlichen Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsordnung) –
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
 3. zur Abhaltung von Trauerfeiern mit anschließender Urnenbeisetzung.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus im geschlossenen Sarg aufgebahrt.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Senioren- oder Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) zum Zwecke der Überführung in den gemeindlichen Friedhof oder an einen auswärtigen Bestattungsort, wird die Aufbewahrung in einem dafür zugelassenen Kühlraum notwendig ist.
- c) Bei anonymen Urnenbeisetzungen ohne Öffentlichkeit.

FÜNFTER TEIL Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenpersonal

Die Verrichtungen einer Leichenperson darf auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24 Leichenträger (Überführungsdienst)

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von einem privaten Bestattungsunternehmen mit Genehmigung der Gemeinde ausgeführt.

§ 25 Friedhofswärter (Beerdigungsdienst)

Die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem laufenden Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter. Der Beerdigungsdienst mit Grabaushub, Einfüllung des Grabes wird mit dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeführt.

SIEBENTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde oder das Bestattungsinstitut im Benehmen mit den Angehörigen und dem katholischen oder evangelischen Priester fest.

§ 27 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Urnen und Aschenreste. Bei Totgeburten (ab 500 g) gilt eine Ruhezeit von fünf Jahren.

§ 28 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen, Urnen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

ACHTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 29 Haftungsausschluß

Die Gemeinde Büchlberg übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benützung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5).
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28).

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2013 außer Kraft.

Büchlberg, den 15.10.2014
GEMEINDE BÜCHLBERG

Marold

Norbert Marold
1. Bürgermeister

